

# § 6 Stmk. HAG 2013 Abgabenerhöhung

Stmk. HAG 2013 - Steiermärkisches Hundabgabegesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Ist ein Hundekundennachweis gemäß § 3b Abs. 8 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Meldung gemäß § 11 diesen nicht vorlegen, so erhöhen sich die gemäß § 2 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinde vorgelegt, so ist die Abgabe wieder auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 2 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage des Hundekundennachweises folgenden Monatsersten wirksam; der Vorlage eines Hundekundennachweises ist die Bestätigung über die Absolvierung eines Kurses gemäß § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe gleich zu halten, dass in diesem Fall auch die dort geregelte Begünstigung zur Anwendung gelangt.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)